



R E G L E M E N T

für die Benützung der Strassen im Val Tuors,
Gemeinde Bergün

Art. 1

Die Gemeindestrasse ins Val Tuors steht für alle Fahrzeuge bis maximal 9t ohne Einschränkungen und Ausnahmen offen, sofern sie nicht durch die Gemeindepolizei gesperrt ist.

Art. 2

Das Parkieren ist entlang der ganzen Gemeindestrasse ins Val Tuors ab der Resgia da Latsch sowohl auf öffentlichem wie auf privatem Grund verboten. Hiezu dürfen ausschliesslich die offiziellen Parkplätze gegen die entsprechende Gebühr benützt werden.

Art. 3

Standorte und Anzahl der Parkplätze entlang der Gemeindestrasse ins Val Tuors werden vom Gemeinderat festgelegt. Ebenso bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Anhang zu diesem Reglement.

Art. 4

Auf allen Nebenstrassen im Val Tuors besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

Art. 5

Vom Fahrverbot gemäss Art. 4 sind ausgenommen:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- b) Motorfahrzeuge für Fahrten zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Ärzten, Tierärzten, Polizei, Wildhut, Feuerwehr, von Forst- und Alppersonal, von Landwirten und allen Amtspersonen.

Art. 6

Der Gemeinderat kann für die Nebenstrassen im Val Tuors Spezialbewilligungen erteilen. Dabei werden die Kriterien und Kategorien von Art. 24 ff.

(Spezialbewilligungen) des Strassenreglementes der Gemeinde Bergün von 07.10.1985 angewendet. Diese Spezialbewilligung berechtigt auch zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen.

Art. 7

Der gesamte Unterhalt ist Sache der Gemeinde und wird auch zu vollen Teilen von ihr finanziert.

Die Strasse von Bergün nach Tuors wird je nach Witterungsverhältnissen in der Zeit von Anfangs Mai bis ca. Ende November offengehalten. Private Strassenöffnungen sind nur mit Bewilligung durch den Gemeindevorstand gestattet.

Art. 8

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann der Gemeinderat Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren.

Art. 9

Verstösse gegen dieses Reglement werden von den Polizeiorganen oder vom Gemeinderat gestützt auf Art. 20 und 23 GAV z SVG mit Busse von mindestens Fr. 20.-- bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 10

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt Art. 25 des Strassenreglementes der Gemeinde Bergün vom 07.10.1985.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 1991.

Bergün, 5. Juni 1991 / regltuor / ch

FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN

Der Präsident: Der Aktuar:

H. Fisch E. Feuerstein